

BEDINGUNGEN ALL-IN-WARTUNGSVERTRAG FÜR FAX/FIERY/DRUCKER/MULTIFUNKTIONAL GERÄTE/SCANNER/COPY-PRINTER

1. Der All-In-Wartungsvertrag tritt mit dem einseitig vereinbarten Vertragsbeginn in Kraft und wird auf die Dauer der einseitig angeführten Laufzeit abgeschlossen. Dieser Wartungsvertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsende mittels eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Die automatische Verlängerung des Vertrages erstreckt sich nicht auf den vereinbarten Pauschalpreis und RICOH behält sich das Recht vor, den Jahrespauschalpreis, gegebenenfalls auch ohne Ankündigung an eine geänderte Kostensituation auszugleichen, sowie allfällige Entsorgungsbeiträge weiter zu berechnen.

2. Der Auftraggeber kann bei Bedarf ab Inkrafttreten und Bezahlung des Wartungsvertrages kostenlos einen Servicetechniker von der nächstliegenden RICOH – Servicestelle anfordern, wobei die Kosten der An- und Abreise im Pauschalbetrag inbegriffen sind.

3. Es werden alle Ersatzteile und Verschleißteile kostenlos ausgewechselt. Kostenlos getauschte Teile gehen in das Eigentum von RICOH über.

4. Alle aufgetragenen Arbeiten werden innerhalb der Dienstzeiten der RICOH – Servicestellen vorgenommen. RICOH kann für Betriebsausfall, der aufgrund oder in Verbindung mit dem Gerät erstanden ist, nicht verantwortlich gemacht werden; auch nicht aufgrund von Verspätungen bei der Ausführung von Reparaturen, Service oder Lieferungen von Ersatzteilen und Verschleißteilen.

5. In der vereinbarten Jahrespauschale sind folgenden Leistungen nicht enthalten:

- a) Leistungen oder Austausch von Teilen, die auf Unfälle, Nachlässigkeit, missbräuchliche Verwendung, Bedienungsfehler, Wartung durch nicht RICOH Personal, Verwendung von nicht Original – RICOH – Zubehör und ungeeignetem Papier zurückzuführen sind.
- b) Störungsbehebung von Teilen, oder zusätzlicher Einrichtung, die nicht von RICOH geliefert wurden. Leistungen infolge von Versagen oder Störungen der Stromversorgung, Brand, Diebstahl, Wasserschäden oder irgendwelche andere Ursachen, die nicht durch normale Beanspruchung bedingt sind, sowie infolge Beschädigung, die durch äußere Einflüsse durch den Auftraggeber, seinem Personal oder sonstigen Dritten verursacht werden.
- c) Behebung von Störungen, welche durch fehlerhafte Telefonanlagen oder auf mangelhafte Qualität der Amtsleitung zurückzuführen sind.
- d) Behebung von Störungen oder Änderungen, welche durch bauliche Veränderungen hervorgerufen werden, insbesondere Änderungen des Namens des Teilnehmers, Änderung der Telefonnummer, Umstellung von Haupt- auf Nebenstellen oder umgekehrt, Änderungen des Wählverfahrens (Umstellung oder Impuls auf Mehrfrequenz)
- e) Behebung von Störungen oder Schäden, welche durch Überspannung hervorgerufen werden (z.B. Blitzschlag), sei es netz- oder postseitig.
- f) Störungsbehebung, deren Ursache nicht im vom RICOH beim Auftraggeber aufgestellten Gerät selbst begründet ist, sondern auf Störungen oder Fehler der Hard – Software von nicht im RICOH Eigentum stehenden und mit dem von RICOH aufgestellten und/oder verbundenen Geräten zurückzuführen ist.
- g) Installation, Inbetriebnahme, Anbindungen an Auftraggebersysteme sowie die Erst – Einschulung in der Bedienung.
- h) Installation von Software Updates und Upgrades, die Lieferung von Treiber Updates, Upgrades der Firmware sowie die Feinkalibrierung von Farbkopiergeräten und die Erstellungen von auftraggeberspezifischen Kalibrierungskurven.
- i) Das Verbrauchermaterial wie Papier, Toner und Mastereinheit sind ebenfalls in der Jahrespauschale nicht enthalten.

6. Der vereinbarte und vorgeschriebene Jahrespauschalpreis wird jährlich im Voraus fakturiert und ist innerhalb von 10 Tagen netto ohne Abzug zuzüglich Ust. zur Zahlung fällig.

7. Der vereinbarte Preis ist wertgesichert auf Basis des Index der Verbraucherpreise 2000 wie er vom österreichischen statistischen Zentralamt verlaubar wird bzw. dessen Folgeindex. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der zuletzt veröffentlichter Jahresindex. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich. Der Auftraggeber verzichtet auf den Einwand der Verjährung, wenn RICOH Wertsicherungsperioden außer Acht lässt. Stellt RICOH bei Bedarf des Auftraggebers unentgeltlich ein Ersatzgerät zur Verfügung, so haftet der Auftraggeber sowohl für eine unverschuldete als auch für eine zufällige Beschädigung dieses Gerätes.

8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle aufgrund dieses Vertrages zu leistenden Entgelte pünktlich zu zahlen, andernfalls RICOH berechtigt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8% über der jeweiligen Bankrate der OeNB zu fordern. Eine Aufrechnung mit allfällig bestehenden Gegenforderungen ist nicht gestattet. Sollte der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 30 Tage nicht nachkommen, ist RICOH vorbehaltlich weitergehender Rechte aus diesem Vertrag zur unverzüglichen Einstellung seiner Wartungsleistungen befugt.

9. RICOH übernimmt keine Verantwortung für Schäden und Verluste, die sich aus der Betriebsunfähigkeit des Gerätes ergeben. RICOH haftet weiters nicht für Schäden irgendwelcher Art, die sich im Zusammenhang mit der

Erfüllung dieser Vereinbarung ergeben sollten. RICOH übernimmt keine Haftung für Datenverluste und daraus resultierende Folgeschäden.

10. Bei Standortveränderungen ist RICOH berechtigt, Änderungen der angegebenen Pauschale vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

11. Beide Vertragsteile sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig aufzulösen. Wichtige Gründe, die RICOH berechtigt, diesen Vertrag aufzulösen, sind insbesondere:
a) Verletzung des Vertrages durch den Auftraggeber, insbesondere Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist. b) Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers. Im Fall der vorzeitigen Auflösung sind Zahlungsrückstände sowie verstehende Forderungen von RICOH sofort zur Zahlung fällig, auch wenn längere Zahlungsfristen gewährt wurden. Der Auftraggeber hat RICOH, wenn ihn an der vorzeitigen Auflösung ein Verschulden trifft, eine Konventionalstrafe in zumindest der Höhe zu bezahlen, in der RICOH für die vereinbarte Vertragsdauer bei ordnungsgemäßer Kündigung ein Entgelt bezogen hätte. Wird der Vertrag von RICOH ohne ein Verschulden des Auftraggebers oder wird der Vertrag durch den Auftraggeber ohne eine Verschulden von RICOH vorzeitig aufgelöst, so hat der Auftraggeber eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu bezahlen, in der RICOH für die vereinbarte Vertragsdauer bei ordnungsgemäßer Kündigung ein Entgelt bezogen hätte.

12. Alle Reparaturen oder Änderungen am Gerät durch Personen, die nicht von RICOH beauftragt sind, entbinden RICOH von aller Verantwortung für das gelieferte Gerät.

13. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, auch solche vor Vertragsabschluss haben keinerlei Rechtswirksamkeit.

14. Bei Rechtsunwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt hievon die Gültigkeit des restlichen Vertrages unberührt.

15. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.

16. Alle Rechte aus diesem Vertrag dürfen nicht an Dritte abgeben werden.